

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2022	Nr. 73
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Spanisch vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung
 Vom 26. August 2022.....

768

Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Spanisch vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung

Vom 26. August 2022

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166) folgende Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Spanisch vom 12. Juli 2012 (Dienstbl. 2014 S. 500) zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. § 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sie haben im Laufe ihres Studiums ein anschlussfähiges Wissen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte erworben, das sie in einem lebenslangen Lernprozess auf dem neuesten Stand halten. Sie beherrschen die spanische Sprache in Wort und Schrift auf einem Kompetenzniveau, das sich dem eines muttersprachlichen Sprechers annähert (mindestens Niveau C1/idealerweise C1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und sie verfügen über eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz. Sie aktualisieren ihr Sprachkönnen durch regelmäßige berufliche und private Kontakte mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern und durch Aufenthalte im spanischen Sprachraum.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Standard 2: Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verfügt über ein strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu grundlegenden – insbesondere schulrelevanten – Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kennt wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/ Kulturgeschichte;
- verfügt über fundierte Kenntnisse der Literatur, der Kultur und der sprachlichen Varietäten der hispanophonen Länder und verfolgt deren aktuelle Entwicklungen.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Standard 3: Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Faches verfügen

Die künftige Lehrkraft

- beherrscht unterschiedliche Verfahren der Texterschließung und der Medienanalyse (textimmanent, historisch-soziologisch, rezeptionsästhetisch, usw.);
- beherrscht die wichtigsten Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte;
- verfügt über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens und dessen kritischer Reflexion;
- ist sich der Bedeutung und der Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens bewusst.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Standard 4: Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- kennt die wichtigsten Ansätze der Sprachdidaktik, Literaturdidaktik sowie der Didaktik des interkulturellen Lernens und kann diese im Unterricht nutzen;
- kennt die Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Kognitionswissenschaften, Zweitsprachenerwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht;
- vertritt in Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht einen begründeten Standpunkt zu zentralen Bereichen des Fremdsprachenunterrichts (Gebrauch der Fremdsprache im Unterricht, Textrezeption, Wortschatzarbeit, Grammatikarbeit, usw.);
- kennt typische Verständnishürden und typische Fehler in der Lernaltersprache und kann dieses Wissen für die Wissens- und Sprachvermittlung nutzbar machen;
- kann Fachmedien (Lehrwerke, Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr- und Lernsoftware, Internet, virtuelle Lehrplattformen, usw.) kritisch bewerten und kennt deren Einsatzmöglichkeiten und Wirkung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 100 Studierende.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 20 Studierende.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übungen mit Praxisanteil (ÜmP) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse. Durch die Sensibilisierung für Fragen der Sprachverwendung, Beherrschung von Strategien konzeptioneller Schriftlichkeit sowie Sprachreflexion im

Sinne einer *language awareness* werden interkulturelle Handlungskompetenzen praktisch eingeübt. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

g) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Praktikumsberichte, Portfolios, Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs/einer Unterrichtssimulation und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Unterrichtssimulation, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie die mündliche Überprüfung der Pflichtlektüre.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachvoraussetzungen:

Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): Lateinkenntnisse Stufe 1.

Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis spätestens im 6. Fachsemester erbracht werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Latinum
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 1. Stufe des dreistufigen Sprachlehrangebotes Latein des Faches Klassische Philologie bzw. des Optionalbereichs der UdS zum Erwerb des Latinums.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen**

**Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) 115 CP**

Pflichtmodule	Regelstud. sem.*	Modulelemente	LV	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung	Modulpunkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch	1 – 4	Spanisch I	ÜmP	5	7	WS	Klausur (b)	9
		Phonetik	ÜmP	1	2	WS oder SS	mündliche Prüfung (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch	2 – 5	Spanisch II	ÜmP	4	6	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Grammatik I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch	3 – 6	Expresión oral y escrita I	ÜmP	2	3	WS oder SS	mündliche Prüfung (b)	9
		Übersetzung Spanisch – Deutsch/ Deutsch – Spanisch	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS oder SS	mdl. Prüfung (u) o. Referat (u)**	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Spanisch	5 – 10	Expresión oral y escrita II	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	6
		Grammatik II	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft – Spanisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Spanisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Spanisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft – Spanisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Spaniens	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Spanisch	PS	2	4	WS oder SS		

Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/ Kulturgeschichte – Spanisch	2 – 5	Einführung in die Kulturwissenschaft – Spanien/ Lateinamerika	PS	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	10
		Kulturwissenschaft/ Kulturgeschichte – Spanisch	PS	2	4	WS oder SS		
		Fachdidaktik: Interkulturelles Lernen	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Spanisch	3 – 7	Sprachwissenschaft – Spanisch	PS	2	4/5	WS oder SS	Referat oder Hausar- beit*** (b)	16
		Literaturwissenschaft – Spanisch	PS	2	4/5	WS oder SS	Referat oder Hausar- beit*** (b)	
		Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft – Spanisch	HS	2	7	WS oder SS	Hausar- beit (b)	
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Spanisch	5 – 10	Einführung in das lateinamerikanische Spanisch	PS	2	3	WS oder SS	Hausar- beit (b)	13
		Sprachlehr- und Sprachlernforschung	Ü	2	3	WS oder SS		
		Sprachwissenschaft – Spanisch	HS	2	7	WS oder SS		
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft – Spanisch	5 – 10	Einführung in die Literatur Lateinamerikas	VL	2	3	WS oder SS	Hausar- beit (b)	13
		Literaturvermittlung im Schulunterricht	Ü	2	3	WS oder SS		
		Literaturwissenschaft – Spanisch	HS	2	7	WS oder SS		
Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Spanisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Spanisch	Ü	2	3	WS oder SS	Prakti- kums- bericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4	WS oder SS		

Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum – Spanisch	5 – 9	Vor- und Nachbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums im Fach Spanisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (b)	9
		Schulpraktikum	P	4 Wochen	6	WS oder SS		
<p>* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.</p> <p>** Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft festgelegt:</p> <p>*** Referat und Hausarbeit sind auf die beiden Proseminare zu verteilen: Sofern das Referat im ersten PS absolviert wird, muss die Hausarbeit im zweiten PS geschrieben werden und umgekehrt.</p> <p>Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, VL = Vorlesung, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, ÜmP = Übung mit Praxisanteil, PS = Proseminar, P = Praktikum, K = Kolloquium, (b) = benotet, (u) = unbenotet</p>								

“

7. § 7 wird folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im spanischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Spanischlehrer/-innen über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Spanischlehrer/-innen kulturspezifische Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittler/-innen zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in an einer Schule in einem spanischsprachigen Land.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:


„(4) Die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens dreimonatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 10 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 7 Credit Points sind in den 10 Credit Points

enthalten. Die restlichen 3 Credit Points werden aus dem Bereich Sprachpraxis angerechnet.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Oktober 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)